

## Hafenreglement

vom 28. Mai 2008

Die Gemeindeversammlung,  
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 11 der Gemeindeordnung,

b e s c h l i e s s t :

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Rechtsform, die Aufgaben und die Organisation des Gemeindebootshafen Hergiswil.

Reglementsziel

#### Art. 2

Der Gemeindebootshafen Hergiswil, nachfolgend Hafen genannt, ist eine selbständige Anstalt des kommunalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Hergiswil.

Gemeindebootshafen  
1. Rechtsform

#### Art. 3

Der Hafen bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der kantonalen Wasserrechtsverleihung.

2. Aufgaben

Er besorgt unter Einhaltung der Verleihungsbestimmungen den Betrieb und die Verwaltung, den Unterhalt aller zum Hafen gehörenden Anlagen und die Vermietung von Standplätzen.

#### Art. 4

Der Hafen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Betriebsgrundsätze

Die Einnahmen haben die Aufwendungen zu decken und zudem die Erzielung eines angemessenen Bruttogewinnes zur Bildung von Reserven für die wirtschaftlichen Absicherungen zu gewährleisten.

Die Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

### II. ORGANISATION

#### Art. 5

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Unternehmung Gemeindebootshafen Hergiswil und den Finanzhaushalt des Hafens aus.

Gemeinderat

# 17.11

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidiums;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verwaltungsrates;
4. Genehmigung des Voranschlages.

## Art. 6

Verwaltungsrat  
1. Zusammen-  
setzung

Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und einem Mitglied aus dem Kreise der Bootsplatzmieterschaft im Hafen.

Er wird auf zwei Jahre gewählt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teil.

## Art. 7

2. Aufgaben

Der Verwaltungsrat setzt die Grundsätze für die Geschäftspolitik des Hafens fest.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über die Unternehmung Gemeindebootshafen Hergiswil;
2. Anstellung der Geschäftsleitung;
3. Erlass von Pflichtenheften für die Geschäftsleitung;
4. Erlass der Hafenordnung;
5. Festsetzung der Mietbedingungen für die Standplätze;
6. Genehmigung von Investitionen in die Erstellung neuer oder in die Erweiterung bestehender Anlagen;
7. Beschlussfassung über Rückstellungen für besondere Risiken;
8. Festsetzung der jährlichen Abschreibungssätze im Rahmen der Gesetzgebung;
9. Aufnahme von Darlehen, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4.

## Art. 8

Geschäftsleitung  
1. Aufgaben

Der Geschäftsleitung, bestehend aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, der Hafenmeisterin oder dem Hafenmeister und der administrativen Leitung, obliegt die unmittelbare Leitung und Überwachung des Hafens.

Sie hat neben den in den Pflichtenheften geregelten, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung der Hafenordnung;
2. Erstellung des jährlichen Voranschlages;
3. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
4. Vermietung der Standplätze mit Abschluss der Mietverträge und der Darlehensverträge;
5. Anstellung des übrigen Personals;
6. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
7. Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen.

Art. 9

Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat angestellt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor. 2. Anstellung

Die Anstellung des übrigen Personals erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Art. 10

Der Gemeinderat hat alle zwei Jahre eine sachkundige Revisionsfirma als Revisionsstelle zu wählen, welche ihre Aufgaben nach anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen zu erfüllen hat. Revisionsstelle

III. FINANZIELLES

Art. 11

Die Haushaltsführung des Hafens richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 175 ff. des Gemeindegesetzes. Grundsatz

Art. 12

Der Hafen ist nach kaufmännischen Grundsätzen mit eigener Rechnung zu führen und mindestens selbsttragend zu gestalten. Spezielles

Er hat an die Verwaltungskosten der Politischen Gemeinde angemessene Beiträge zu leisten, sofern die Gemeindeverwaltung Aufgaben des Hafens besorgt.

Für die Verbindlichkeit des Hafens haftet ausschliesslich dessen eigenes Vermögen.

# 17.11

## IV. RECHTSSCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 13

Verbindliche  
Vorgaben

Der Gemeinderat erlässt unter Einhaltung der kantonalen Verleihungsbedingungen verbindliche Vorgaben an den Verwaltungsrat über den Betrieb des Hafens.

### Art. 14

Eigentums-  
verhältnisse

Sämtliche Anlagen sind Eigentum des Gemeindebootshafens Hergiswil.

### Art. 15

Rechtsmittel

Verfügungen der Geschäftsleitung können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsrat angefochten werden.

Verfügungen und Entscheide des Verwaltungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Beschwerden sind schriftlich, im Doppel und mit einer Begründung einzureichen.

### Art. 16

Zivilgerichts-  
barkeit

Verträge, die mit Mieterinnen und Mietern abgeschlossen werden, sind zivilrechtlicher Natur.

Streitigkeiten aus den Verträgen richten sich primär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220).

### Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 24. Mai 2002.

*Genehmigt durch den Regierungsrat: 19. August 2008*